

► Leserforum

Führt die nachträgliche Umwandlung eines Falls von stationär in vorstationär zum Wegfall der Wahlleistungen?

| FRAGE: „Wenn ein Fall nachträglich von stationär in vorstationär umgewandelt wird, fällt dann die Wahlleistung Chefarzt komplett weg?“ |

ANTWORT: Die Antwort ergibt sich aus § 17 Abs. 3 S. 1 Krankenhausentgeltgesetz. Danach erstreckt sich eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Wenn ein Fall nachträglich von stationär in vollstationär umgewandelt wird, fällt die Wahlleistung Chefarzt somit nicht komplett weg, wenn vor Behandlungsbeginn eine Wahlleistungsvereinbarung unterschrieben worden ist.

mitgeteilt von RA, FA ArbR u. MedR Dr. T. Clausen, Hannover, armedis.de

Antwort ergibt sich aus § 17 Krankenhausentgeltgesetz

► Leserforum

Wahlleistungspatienten: TTE an Assistenten delegierbar

| FRAGE: „Unser kardiologischer Chefarzt visitiert jeden Tag seine stationären Wahlleistungspatienten und ordnet z. B. eine transthorakale Echokardiographie (TTE) an, die dann von einem Assistenzarzt ausgeführt wird. Würden Sie diese Leistung dem Patienten in Rechnung stellen? Und wenn ja: mit dem Standardsatz ohne Steigerung? Oder handelt es sich hierbei um eine Kernleistung, die durch ihn selber oder seinen ständigen ärztlichen Vertreter erbracht werden muss?“ |

ANTWORT: Nach unserer Einschätzung ist die TTE *nicht* den Kernleistungen der Kardiologie zuzuordnen, da ja hier von einer Diagnostik üblichen Rahmens auszugehen ist. Immerhin erfordert diese Leistung im Gegensatz zur transösophagealen Echokardiographie (TEE) keinen invasiven Bestandteil und ist daher genau wie andere Ultraschalluntersuchungen delegierbar. Wichtig ist, dass Aufsicht und fachliche Weisung i. S. von § 4 Abs. 2 GOÄ gewährleistet sind und die erhobenen Befunde vom Wahlarzt kontrolliert werden. Letzteres sollte auch aus der Dokumentation ersichtlich sein.

TTE wie andere Ultraschalluntersuchungen delegierbar

► Leserservice

Fragen zur Abrechnung? Nutzen Sie das Wissen unserer Experten!

| Fragen zur **Privatliquidation** beantworten Ihnen Dr. med. Bernhard Kleinken, u. a. Herausgeber und Autor des GOÄ-Kommentars des Kohlhammer-Verlags sowie Ernst Diel, ehem. Leiter Grundsatzfragen der PVS Büdingen. Schreiben Sie einfach eine E-Mail mit Ihren Fragen an cb@iww.de oder senden Sie uns ein Fax an die 02596 922-99. |

Wir beantworten Fragen aus allen Fachdisziplinen